



Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

Krottendorf-Gaisfeld, 01.04.2026

Öffentliche Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs.1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967
LGBL. Nr. 115 i.d.g.F. wird kundgemacht**

Gemäß § 24 (3) des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld in seiner Sitzung am 31.3.2026 den Beschluss gefasst hat, die Gemeindejagd der KG Gasselberg und Gaisfeld im Wege des freien Übereinkommens an den Jagdverein Gaisfeld-Gasselberg mit den Herren Obmann Karl Strommer, Gaisfeld 18, Johann Polsak, Gasselberg 71, Johann Graf, Gasselberg 30, Manfred Neukam, Gaisfeld 39, Heribert Strommer, Klein-Gaisfeld 133 und Frau Aloisia Tappauf, Gaisfeld 54, für die nächstfolgende Jagdperiode vom 1.4.2028 – 31.3.2038 um den jährlichen Jagdpachtbetrag von € 2.000,- (von vorher € 4,50 auf € 5,- je ha) zu vergeben.

Der Gemeinderat hat diesen Beschluss aufgrund eines gültigen Pächtervorschlages, unterfertigt von ca. 93% der Grundbesitzer mit mehr als 1,0 ha land- und forstwirtschaftlicher Grundfläche im Gemeindejagdgebiet Gaisfeld-Gasselberg gefasst, weil die Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens an den Jagdverein Gaisfeld-Gasselberg im Interesse der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd selbst und der Gemeinde wünschenswert erscheint.

Die Mitglieder des Jagdvereines Gaisfeld - Gasselberg sind ausnahmslos einheimische Jäger (haben ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld) und langjährige Jagdkarteninhaber, welche den Grundbesitzern persönlich bekannt sind und deren Persönlichkeit und Jagderfahrung dafür bürgt, dass sie ihren Pflichten im Hinblick auf die fachgerechte weidmännische Jagdausübung (Erstellung und Erfüllung des Abschussplanes), die Wildschadensverhütung bzw. Ersatzleistung bei trotzdem auftretenden Wildschäden und die rechtzeitige Bezahlung des Jagdpachtbetrages nachkommen.

Da die Vertrauenswürdigkeit der Mitglieder des Jagdvereines Gaisfeld-Gasselberg in jeder Weise gegeben ist, kann angenommen werden, dass während der nächstfolgenden Jagdpachtperiode ein gutes Einvernehmen zwischen den Jagdpächtern, den Grundbesitzern und der Gemeinde herrscht.

Gegen diesen, dem Pächtervorschlag entsprechenden Gemeinderatsbeschluss ist kein Einspruch zulässig. Die Unterzeichner dieses Pächtervorschlages sind auch Eigentümer von mehr als der Hälfte der im Gemeindejagdgebiet Gaisfeld-Gasselberg gelegenen Grundflächen der Grundbesitzer mit mehr als 1 ha land- und forstwirtschaftlicher Grundfläche.

Angeschlagen am: 01.04.2026

Abgenommen am: 17.04.2026

Der Bürgermeister: